

19.12.01**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

A. Problem und Ziel

Mit der Achten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 2259) ist bei inländischem Wein aus im Jahr 2000 geernteten Trauben eine Überschreitung bestimmter Grenzwerte für den Schwefeldioxidgehalt um höchstens 40 mg/l erlaubt worden. Die Befristung der Verordnung auf sechs Monate ist mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

In der Weinverordnung sind Änderungen erforderlich, um die Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 und die Richtlinie 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie die Richtlinie 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel für den Weinsektor umzusetzen.

Auf Gemeinschaftsebene sind die Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen, der Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen sowie der Bescheinigung und des Analysebulletins, die bei der Einfuhr vorzulegen sind, novelliert worden. Die Wein-Überwachungsverordnung enthält zahlreiche Verweisungen auf die betreffenden drei Verordnungen, die an die neuen gemeinschaftlichen Rechtsakte anzupassen sind.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die notwendigen Änderungen der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu sehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder ergeben sich keine neuen Aufgaben im Vollzug der Verordnungen.

E. Sonstige Kosten

Mit der Verordnung sind keine Kosten für die Weinbaubetriebe verbunden.

Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

19.12.01

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 09 - We 122/01

Berlin, den 19. Dezember 2001

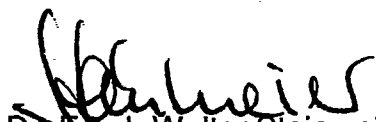
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Vierte Verordnung
zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen¹**

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 30 Nr. 2, des § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 5 und 6 sowie des § 53 Abs. 2, davon § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 13 Abs. 3, § 30, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2792) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 2259) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609, 2001 I S. 983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 2259), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 wird nach der Nummer 22 folgende Nummer 23 angefügt:

"23. E 949 Wasserstoff"

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EG Nr. L 55 S. 59);
- 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 148 S. 70);
- 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L Nr. 208 S. 36).

2. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
"5a. Azimsulfuron".
- b) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:
„58a. Fluroxypyr, einschließlich Ester“.
- c) Nach Nummer 87 wird folgende Nummer 87a eingefügt:
"87a. Prohexadion".
- d) Die bisherige Nummer 87a wird die neue Nummer 87b.

Artikel 3

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

Die Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Wörter „der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10)“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor (ABl. EG Nr. L 128 S. 32)“ und

bb) die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“

ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ ersetzt.

2. In § 6, § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 6 Satz 1 und Abs. 9 Satz 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 1, § 19, § 21 Satz 1, § 23 Nr. 1 und § 24 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden

aa) die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ und

bb) die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus (ABl. EG Nr. L 166 S. 14)“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission vom 28. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (ABl. EG Nr. L 176 S. 14)“

ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wer Verarbeitungswein im Sinne des § 9 Abs. 1a des Weingesetzes an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar die Wörter „Verarbeitungswein - mit eingeschränktem Verwendungszweck“ einzutragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind (ABl. EG Nr. L 343 S. 20)“ durch die Wörter „Dokument nach Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (ABl. EG Nr. L 128 S. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden

aa) die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001“ und

bb) die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 2238/93“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 884/2001“

ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 und 7 wird jeweils die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1294/96“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1282/2001“ ersetzt.

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

7. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Wort „Übersiedlungsgut“ durch die Wörter „Umzugs- oder Übersiedlungsgut“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Erzeugnisse, die auf See- oder Binnenschiffen, in der Personenbeförderung dienenden Eisenbahnwagen, in Reisebussen oder Luftfahrzeugen als Vorrat zum Verbrauch durch das Personal und die Reisenden bestimmt sind;“.

8. In § 34 und § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Nr. 2 werden jeweils

a) die Wörter „das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85“ durch die Wörter „das Dokument nach Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“ und

b) die Wörter „des Dokuments nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85“ durch die Wörter „des Dokuments nach Artikel 24 Abs. 1 Unterabs. 2 oder Artikel 25 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001“

ersetzt.

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelinstitut Braunschweig,“.

b) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Landesamt für Verbraucher-, Gesundheits- u. Arbeitsschutz, Abteilung: Verbraucherschutz und Lebensmittelchemie, Saarbrücken,“.

c) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Staatliches Untersuchungsamt Hessen,“.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Weinverordnung und der Wein-Überwachungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der als Eilverordnung erlassenen Achten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 29. August 2001 (BGBl. I S. 2259) ist bei inländischem Wein aus im Jahr 2000 geernteten Trauben eine Überschreitung bestimmter Höchstgehalte an Schwefeldioxid um höchstens 40 mg/l erlaubt worden. Die Befristung der Verordnung auf sechs Monate ist mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Die Anlage 2 der Weinverordnung ist zu ändern, um folgende Richtlinie für den Weinsektor umzusetzen:

- 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EG Nr. L 55 S. 59).

Die Anlage 7a der Weinverordnung ist zur Umsetzung der folgenden zwei Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors zu ergänzen:

- Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 148 S. 70) und die
- Richtlinie 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 208 S. 36).

Nach der Novellierung von gemeinschaftlichen Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein in drei Bereichen sind in der Wein-Überwachungsverordnung die Verweisungen anzupassen. Die Änderungen betreffen die Verordnungen (EG) Nr. 3590/85, Nr. 2238/93 und Nr. 1294/96, die durch folgende Verordnungen abgelöst worden sind:

- Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (ABl. EG Nr. L 128 S. 1).
- Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor (ABl. EG Nr. L 128 S. 32) und die
- Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission vom 28. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informatio-

nen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (ABl. EG Nr. L 176 S. 14),

Zur wirksamen Kontrolle der im Rahmen der Hektarertragsregelung im Weingesetz getroffenen Bestimmungen über Verarbeitungswein ist es erforderlich, im Begleitpapier auf Verarbeitungswein und dessen eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit hinzuweisen.

Für den Bund, die Länder oder Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben.

Der Durchführungsaufwand für die Länder wird sich im bisherigen Rahmen halten.

Mit der Verordnung sind keine Kosten für die Weinbaubetriebe verbunden. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Verordnung enthält im Wesentlichen Regelungen zur Durchführung und Umsetzung von EG-Recht. Eine gesonderte Wirkungskontrolle der vorliegenden Verordnung wird nicht vorgesehen, weil eine solche nur auf EG-Ebene sachgerecht ist. Mögliche Verwaltungsvereinfachungen werden laufend geprüft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Achte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ist im Wege einer auf sechs Monate befristeten Eilverordnung die Ausnahmeregelung über die Erhöhung bestimmter Schwefeldioxid-Höchstgehalte nach der Verordnung (EG) Nr. 1655/2001 der Kommission vom 14. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 220 S. 17) umgesetzt worden. Die wegen der besonderen Witterungsverhältnisse getroffene Regelung, dass bei inländischem Wein aus im Jahr 2000 geernteten Trauben bestimmte Grenzwerte des Gesamtgehalts an Schwefeldioxid um jeweils 40 mg/l überschritten werden dürfen, wird in eine unbefristete Regelung überführt.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 53 Abs. 1 des Weingesetzes

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Der Anhang I der Richtlinie 95/2/EG enthält die Lebensmittelzusatzstoffe, die zur Verwendung in den Lebensmitteln allgemein zugelassen sind, ausgenommen für die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie genannten Lebensmittel. Der Zusatzstoff E 949 Wasserstoff ist dem Anhang I durch die Richtlinie 2001/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2001 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. EG Nr. L 55 S. 59) hinzugefügt worden. Zur Umsetzung dieser Richtlinie für den Weinbereich wird in Anlage 2 der Weinverordnung E 949 Wasserstoff als Zusatzstoff für weinhaltige Getränke, aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails aufgenommen.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Umsetzung der Richtlinie 2001/39/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes

Buchstabe b

Umsetzung der Richtlinie 2001/57/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

Buchstabe c

Umsetzung der Richtlinie 2001/39/EG für Erzeugnisse des Weinsektors.

Ermächtigungsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

Zu Artikel 3

Nummer 1 bis 3

Die Verweisungen werden an die neuen EG-Verordnungen angepasst. Durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 ist die Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinbaus aufgehoben worden. In der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 sind die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher weitgehend übernommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 werden Vorschriften der - gleichzeitig aufgehobenen - Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind, fortgeführt.

Ermächtigungsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes

Nummer 4

Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Weingesetzes über Verarbeitungswein ist es erforderlich, im Begleitpapier Verarbeitungswein mit dem Hinweis auf die eingeschränkte Verwendungsmöglichkeit kenntlich zu machen.

Ermächtigungsgrundlage: § 30 Nr. 2 des Weingesetzes

Nummer 5

Umstellung der Verweisungen auf die Vorschriften in den neuen EG-Verordnungen.

Ermächtigungsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes

Nummer 6

Buchstabe a

Umstellung der Verweisung auf die Vorschriften in der neuen EG-Verordnung.

Ermächtigungsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes

Buchstabe b

Die Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission vom 28. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (ABl. EG Nr. L 176 S. 14) sieht bei der Traubenerntemeldung keine Angaben zum Hektarertrag vor; folglich entfallen diesbezügliche Mitteilungspflichten. Die die Mitteilung des Hektarertrags betreffende Fristbestimmung und die Ermächtigung an die Länder werden deshalb aufgehoben.

Ermächtigungsgrundlage: § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes

Nummer 7

Es werden den bestehenden Befreiungstatbeständen vergleichbare Fälle einbezogen.

Ermächtigungsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Weingesetzes

Nummer 8

Umstellung der Verweisungen auf die Vorschriften in der neuen EG-Verordnung.

Ermächtigungsgrundlage: § 53 Abs. 2 des Weingesetzes

Nummer 9

Aktualisierung der Liste zuständiger Untersuchungsstellen.

Ermächtigungsgrundlage: § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 5 des Weingesetzes

Zu Artikel 4

Eine Bekanntmachungserlaubnis für die Weinverordnung und die Wein-Überwachungsverordnung wird im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Rechtstexte aufgenommen.

Zu Artikel 5

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a₁ - neu - (Anlage 1 Nr. 5 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 3 Nr. 9 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

"5. Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz," "

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung der Thüringer Untersuchungsstelle für das Erstgutachten bei Einfuhruntersuchungen.

2. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a₂ - neu - (Anlage 1 Nr. 6 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 3 Nr. 9 ist nach Buchstabe a₁ - neu - folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

'a₂) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

"6. Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Frankfurt (Oder)" '

Begründung:

In der gegenwärtigen Fassung der Anlage 1 zu § 35 Abs. 4 Nr. 1 der Wein-Überwachungsverordnung ist als Untersuchungsstelle für das Erstgutachten bei Einfuhruntersuchungen das Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder) bezeichnet. Das Staatliche Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder) wurde zwischenzeitlich in das neu gebildete Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft eingegliedert. Die Anlage 1 zur Wein-Überwachungsverordnung ist dementsprechend anzupassen.

3. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a₃ - neu - (Anlage 1 Nr. 7 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 3 Nr. 9 ist nach Buchstabe a₂ - neu - folgender Buchstabe a₃ einzufügen:

'a₃) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. Landesuntersuchungsamt für Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Halle/Saale," '

Begründung

Redaktionelle Berichtigung infolge der Neuerrichtung des Landesuntersuchungsamtes für Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2002.

4. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a₄ - neu - (Anlage 1 Nr. 11 Wein-Überwachungsverordnung)

In Artikel 3 Nr. 9 ist nach Buchstabe a₃ - neu - folgender Buchstabe a₄ einzufügen:

'a₄) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

"11. Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt), Außenstelle Lübeck," '

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung infolge der Neuerrichtung des Landeslabors Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2002.

5. Zu Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe d - neu - und Nr. 10 - neu - (Anlage 1 Nr. 21 und Anlage 2 Nr. 5 Wein-Überwachungsverordnung)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 9 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d einzufügen:

'd) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

"21. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Dienststelle Würzburg." '

b) Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 10 einzufügen:

'10. In Anlage 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:

"5. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Dienststelle Würzburg." '

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung infolge der Neuerrichtung des Landesamtes am 27. November 2001.